

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffe mit den Schiessübungen auf dem ebenen Lechfelde allein und bei der seltenen Gelegenheit, mit den anderen Waffen in einen gemeinsamen Übungsverband zu treten, die erforderliche Vorbereitung für die Aufgaben des Ernstfalles noch in viel zu beschränkter Masse geboten sei.

Einteilung und Standorte des Deutschen Heeres, mit namentlicher Angabe der Korps-, Divisions-, Brigade-, Regiments- u. s. w. Kommandeure. Übersicht der Kaiserlichen Marine, sowie der Kaiserlichen Schutztruppen und des Ostasiatischen Expeditionskorps. 100. Auflage. Nach dem Stande vom 1. April 1901. Preis 40 Cts. Von 20 Expl. an à 35 Cts. Berlin W. 57. Liebelsche Buchhandlung.

Diese Armee-Einteilung ist seit langen Jahren als zuverlässig erkannt.

Der Umstand, dass das in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitete Werkchen seine 100. Auflage soeben erlebt hat, spricht mehr, als alle Empfehlungen es vermögen.

Eidgenossenschaft.

— Vorschriften für das Reinigen der Gewehre. (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone zu Händen der freiwilligen Schiessvereine und an die kantonalen Komitees des militärischen Vorunterrichts zu Händen der Vorunterrichtssektionen, vom 12. März 1901.)

a. In allen Schulen und Kursen, wie auch bei den Übungen der Schiessvereine und des militärischen Vorunterrichts ist strenge darauf zu halten, dass sofort nach Beendigung des Schiessens der Gewehrlauf mit reichlicher Verwendung von Waffenfett gründlich gereinigt und nachher gut eingefettet wird. Ist eine sofortige Reinigung nicht möglich, so muss wenigstens noch auf dem Schiessplatze das Laufinnere tüchtig eingefettet und die gründliche Reinigung und Einfettung des Gewehrs sobald als möglich vorgenommen werden.

Der Träger der Waffe hat sich auch zu Hause durch rechtzeitiges Nachsehen vom Zustand des Laufinnern zu überzeugen.

Das Putzzeug soll so reinlich als möglich gehalten werden. Das Reinigen desselben erfolgt durch Waschen in warmem Wasser, am besten in warmem Sodawasser, wobei dem nachherigen gründlichen Austrocknen der Schnur ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

b. Zum Reinigen des Gewehrs werden die Metallteile mit einem trockenen Baumwollappen reingerieben. Verharztes Fett wird durch etwas frisches Fett aufgelöst, sodann werden die Bestandteile mittelst eines vollständig mit Fett durchtränkten, reinen Wollappens so eingefettet, dass deren Oberfläche mit einer die Feuchtigkeit abhaltenden dünnen Schicht bedeckt ist.

Besonders stark einzufetten sind die ganze Verschluss-hülse, die Riegelnut und die beiden Riegelstollen.

Der Schaft wird nur trocken abgerieben.

Vor jedem Gebrauch wird das Gewehr aussen wieder abgerieben, um die Kleider zu schonen.

Bei schönem Wetter genügt es, das Gewehr beim Einrücken von Staub, Schweiß und Feuchtigkeit zu

reinigen und nachher wieder einzufetten. Der Verschluss wird hierzu herausgenommen.

Ebenfalls ohne besonderen Befehl sind ausserdem das Laufinnere und die einzelnen Verschlusssteile zu reinigen:

- 1) Nach dem Gebrauch bei Regenwetter.
- 2) Nach jedem Schiessen.

c. Das Reinigen des Laufinnern darf nie bei weggenommenem Schaft stattfinden.

Es ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1) Wenn die Putzschnur neu oder mit einem neuen Drahtgeflecht versehen ist, so muss sie zum erstenmale von der Seite des Patronenlagers eingeführt und bis zur Laufmündung durchgezogen werden, damit der Drahtgeflechtcylinder die Form des Laufinnern besser annimmt. Sonst ist die Putzschnur von der Mündungsseite her einzuführen. Hierauf wird die Schnur wiederholt, je nach dem Zustand des Laufinnern, mit dem leichtgefetteten Drahtgeflecht (ohne Putzlappen) durch den Lauf gezogen, so dass dasselbe an beiden Enden des Laufes heraustritt. Wird das Drahtgeflecht durch wiederholten Gebrauch zu dünn, so dass die Züge ungenügend gereinigt werden, so wird dasselbe in der Mitte etwas auseinander gebogen und in der Länge des Drahtgeflechtes ein Stückchen Schnur oder ein zusammengerolltes Stückchen Lappen eingelegt. Das Drahtgeflecht wird alsdann wieder zusammengedrückt und somit entsprechend vergrössert.

2) Zum vollständigen Reinigen wird ein dünner, ca. 2 cm breiter Baumwollstreifen spiralförmig um das Drahtgeflecht gewunden. Am besten eignen sich hierzu die in den Patronenpaketen befindlichen Putzlappen.

Wird das Drahtgeflecht zu dick umwickelt oder der Lappen über dasselbe hinaus (zu lang) auch auf die Schnur gewunden, so steckt sich diese leicht im Lauf und wird dann zerrissen.

Die mit dem Baumwollstreifen richtig umwickelte Schnur wird nun ebenfalls wiederholt durch den Lauf gezogen, bis das Laufinnere entsprechend gereinigt ist. Hernach ist das Laufinnere (Züge und Felder) sowohl von der Mündungs-, als auch von der Patronenlagerseite her auf vollständige Sauberkeit nachzusehen.

3) Alsdann wird das Drahtgeflecht mit einem gefetteten Baumwollstreifen umwickelt, so dass die Schnur leicht, aber doch passend durch den Lauf geht. Durch mehrmaliges Durchziehen wird der Lauf eingefettet.

4) Jede andere Reinigung ist verboten.

5) Das Patronenlager wird mittelst des Patronenlagerreinigers, der durch die Ladeöffnung eingeführt wird, gereinigt. Der Patronenlagerreiniger wird in ähnlicher Weise wie das Drahtgeflecht der Putzschnur eingefettet oder mit einem dünnen Baumwollappen umwickelt, verwendet.

6) Das Einführen von ungefettetem Drahtgeflecht oder Patronenlagerreiniger in den Lauf ist verboten.

7) Um die richtige Verwendung der Putzschnur zu ermöglichen, so wird das Drahtgeflecht mit seiner schmälern Seite in die Schlaufe der Putzschnur gesteckt und in Form eines S in der Weise umwickelt, dass die beiden Längenenenden bis zur Mitte des Gewebestückes gleichmässig um die beiden Schlaufenteile der Putzschnur nach einwärts gewickelt werden.

d. Nach dem Reinigen werden die Gewehre inspiziert, wobei kontrolliert wird: Reinheit im allgemeinen, Unterhalt der Metallteile; richtiges Einfetten derjenigen Stellen, welche einer Reibung unterworfen sind; Spiel des Verschlusses, insbesondere der Schlagvorrichtung und des Abzuges. Das Innere des Laufes wird jedesmal nach dessen Reinigung inspiziert.

e. Ausser beim Schiessen, Zielen und bei der Inspektion ist der Laufdeckel aufzusetzen.

Das Verstopfen der Mündung mit Lappen, Pfropfen oder Fett ist, weil gefährlich, verboten. Blähungen des Laufes, welche hie und da vorkommen, haben ihren Grund entweder in obigem absichtlichem Verstopfen der Mündung oder im Steckenbleiben kleinerer Gegenstände im Laufe, namentlich von Erde oder auch von Schnee, die beim Liegen des Schützen u. s. w. in den Lauf dringen.

Wird nachher scharf geschossen, so ist die Blähung unvermeidlich.

Es ist daher in dieser Hinsicht sehr grosse Vorsicht geboten.

f. Das Herausschiessen im Laufe stecken gebliebener Gegenstände, wie Holzgeschosse, Putzmaterial etc., ist strenge untersagt. Ist deren Entfernung durch Eisen- drahtdorne nicht möglich, so ist das Gewehr dem Büchsenmacher zur Instandstellung zu übergeben.

Ausland.

Deutschland. Bisher gab es in der deutschen Armee Oberstabs- und Regimentsärzte erster und zweiter Klasse, die einen die älteren, die anderen die jüngeren im Range; dieser Unterschied hat mit dem 1. April d. J. aufgehört und heissen diese Ärzte von jetzt ab nur Oberstabsärzte, sie haben den Rang p. p. als Major.

Österreich. Das Brucker Lager wird in diesem Sommer in vier Perioden bezogen, die erste beginnend am 4. Mai, die letzte endigend am 16. August. In der ersten, vom 4. Mai bis 1. Juni dauernd, beziehen das Lager 4 Bataillone Reg. 84, 3 Bataillone des dritten Tiroler Kaiser-Jägerregiments, das 21. Feldjäger-Bataillon, ein Bataillon Inf.-Reg. Nr. 4, 11½ Eskadrons des Husaren-Reg. Nr. 15 und Ulanen-Reg. Nr. 8, 4 Batterien Feldartillerie und eine Train-Eskadron. In der zweiten, vom 1. bis 28. Juni dauernd, beziehen das Lager je 3 Bataillone der Inf.-Reg. Nr. 23, 43, 62, sechs Batterien Feldartillerie, eine Train-Eskadron, Kavallerie verbleibt die gleiche wie in der ersten Lagerperiode. Die dritte Lagerperiode dauert vom 1. bis 24. Juli, und beziehen das Lager je 3 Bataillone des 8. Inf.-Reg. und des 1. und 4. bosnisch-herzegowinischen Inf.-Reg., eine Eskadron Ulanen, vier Batterien Feldartillerie und eine Train-Eskadron. Die letzte endlich wird vom 24. Juli bis 16. August bezogen von je 3 Bataillonen der Inf.-Reg. Nr. 25, 26 und dem 25. Feldjäger-Bataillon, einer Eskadron Ulanen, sechs Batterien Feldartillerie und einer Train-Eskadron. Ein Bataillon des Inf.-Reg. Nr. 43 garnisoniert ständig im Lager, ausser den hier genannten Truppenteilen wird dasselbe noch bezogen vom 1. und 24. Landwehr-Inf.-Reg., sowie von der 2. und 8. Feld-Sanitäts-Abteilung.

Italien. Im Sommer 1901 werden folgende Kategorien und Truppengattungen zu Waffenübungen einberufen: a) Auf 20 Tage die Soldaten, auf 25 die Unteroffiziere der ersten Kategorie des Jahrganges 1876, den Grenadier-, Infanterie-, Bersaglieri- und Alpini-Regimentern angehörig, ausgenommen die Mannschaften aus den Distriktskommandos Teramo, Macerata, Campobasso, Barletta, Castrovillari, Cagliari und Sassari, alle diese üben 24 resp. 29 Tage. b) Auf 20 resp. 25 Tage alle Mannschaften der ersten Kategorie des Jahrganges 1876, der Feld-, reitenden, Küsten- und Festungsartillerie, sowie den Mineuren und Sappeuren des Genie angehörig. c) Auf 25 resp. 30 Tage üben alle dem Jahrgang 1871 angehörigen Mannschaften der Mobilmiliz der Alpini-Regimenter und diejenigen des gleichen Jahrganges der Infanterie des XI. Armeekorps — Bari — angehörig. d) Auf 30 resp. 35 Tage übt der Jahrgang 1876 der

Gebirgsartillerie angehörig. Mannschaften, die auf der Flotte aktiv gedient haben und bei dem Übertritt zur Reserve der Küstenartillerie zugeschrieben werden, üben zwölf Tage in Garnisonsplätzen genannter Artillerie. e) Aus den Mannschaften der Mobilmiliz der Infanterie des gesamten XII. Armeekorps — Palermo — und denen einiger Distriktskommandos des XI. Armeekorps werden eigene Mobilmiliz-Bataillone aufgestellt, die an den Manövern des XII. Armeekorps teilzunehmen haben. Der Zeitpunkt des Einrückens vorgenannter Kategorien wird seitens des Kriegsministeriums noch genau festgesetzt werden.

Belgien. Die Armeereorganisation soll nach Genehmigung seitens der Repräsentanten-Kammer folgende Dienstzeit für die einzelnen Waffen festgesetzt haben. Kavallerie 30, Artillerie und Genie 26, Infanterie 21 Monate. Um den gegenwärtigen Friedenseffektivbestand von rund 49,000 Mann aufrecht zu erhalten, soll das jährliche Rekrutenkontingent auf 18,000 Mann erhöht werden. Neugebildet sollen schon im Frieden ein Radfahrer- und ein viertes Geniebataillon werden, ferner die Cadres für ein Ersatzbataillon pro Infanterieregiment und die Cadres für ein Ergänzungsregiment pro Division — deren im Frieden 4½ Infanterie- und 2 Kavallerie-Divisionen vorhanden sind. — Die Aufstellung dieser Bataillone resp. Regimenter würde aber nur im Mobilmachungsfalle erfolgen. Durch diese Einrichtungen und durch die Zulassung von jährlich 2000 Einjährig-Freiwilligen, die ein Examen bestehen, sich selbst kleiden, ausrüsten und verpflegen müssten, hofft die Regierung im Falle eines Krieges sofort über 180,000 Mann gut ausgebildeter Leute verfügen zu können.

England. Der englische Heereshaushalt pro 1901—1902 ist vom Parlamente genehmigt worden; er beträgt bei einer angenommenen Kopfstärke von 450,000 Mann — ohne die indischen eingebornen Truppen — 87,915,000 Pfund Sterling, also etwa rund 2,298,000,000 Franken, natürlich sind in dieser ungeheuren Summe die Kosten für den südafrikanischen und chinesischen Feldzug mit inbegriffen, d. h. nur die des oben angegebenen Etatsjahres. Die normalen Ausgaben, wenn die Kriege einmal endgültig beendet sein würden, belaufen sich inklusive der neugeplanten Heeresverstärkung resp. Neuorganisation auf rund 625,000,000 Franken, darin sind aber noch nicht inbegriffen die, wie selbstverständlich, bedeutenden Ausgaben für eine ganz notwendig und daher geplante baldige Neubewaffnung der Feldartillerie und später auch der Infanterie. S.

Verschiedenes.

— (Patent-Liste) aufgestellt von dem Patent-Bureau von H. & W. Pataky.

Gebrauchsmuster. 72 a. 148,751. Einsteckrohr in Centralgewehre, behufs Umwandlung derselben in solche mit kleinerem Kaliber, dadurch gekennzeichnet, dass eine senkrecht zum Patronenlager angebrachte Ausfräsung ein Unterfassen des Patronenrandes mit einer Zange und ein Herausziehen der Hülsen ermöglicht. Otto Jaehne, Teuchern, Bez. Halle a. d. S. 9. 2. 1901. — J. 3317.

72 a. 148,788. Vorrichtung an Schusswaffen zur Erhöhung der Treffsicherheit bei Zwiellicht durch eine nahe der Mündung auf die Läufe aufsteckbare Scheibe, welche eine das Korn ersetzende Öffnung trägt und das Ziel heller erscheinen lässt. Herm. Kammann, Styrum. 22. 1. 1901. — K. 13,552.

Reitpferd

braune Stute, elegante Figur, absolut vertraut, durchgeritten, mit tadellosen Gängen, ist für den ganzen Sommer und Herbst an Offiziere zu vermieten. Anfragen unter Chiffre 120 an die Expedition d. Blattes.